

Regiofeuerwehr

Ursenbach / Walterswil / Oeschenbach

**Feuerwehr**



**RUWO**

Feuerwehrverordnung

vom

2. Dezember 2017

# Feuerwehrverordnung

- Über die Entschädigungen der Feuerwehr
- Über das Entschuldigungs- und Bussenwesen
- Feuerwehrrersatzabgabe
- Verrechnung von Einsatzkosten

---

## I. Allgemeines

Terminologie **Art. 1** Die in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Geltungsbereich **Art. 2** Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen und den Bezug der Feuerwehr-Ersatzabgabe.

## II. Entschädigungen Feuerwehr

Jahres-  
entschädigungen

### Art. 3

<sup>1</sup> Den Angehörigen der Feuerwehr werden folgende Jahresentschädigungen pauschal ausgerichtet.

Kommandant	Fr.	2'500.00
Vizekommandant und Pikettchef	Fr.	800.00
Zugführer	Fr.	300.00
Atemschutzverantwortlicher	Fr.	200.00
Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	500.00
Fourier	Fr.	1'500.00
Materialverwalter	Fr.	300.00
Materialverwalter Stv.	Fr.	150.00
Fahrzeugverantwortliche	Fr.	300.00

<sup>2</sup> Mit der Jahrespauschale werden die Aufgaben gemäss Pflichtenheft abgegolten.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Jahrespauschalen werden Entschädigungen gemäss Art. 4-9 nach Absprache mit dem Kommando ausbezahlt.

Spezielle Arbeiten  
ausserhalb der  
Übungen

### Art. 4

Entschädigungen für spezielle Arbeiten ausserhalb von Übungen

Spezielle Projekte	Stundenansatz	Sitzgemeinde
Unterhaltsarbeiten	Stundenansatz	Sitzgemeinde
Fahrschule Fahrzeugausbildung	Stundenansatz	Sitzgemeinde

Sitzungsgelder

### Art. 5

Für die Stabs- und Kommandositzungen werden ausbezahlt: Besoldungsregulativ  
Sitzgemeinde

Übungssold

### Art. 6

Übungssold pro Übung Fr. 25.00  
Probefahrten Stundenansatz Sitzgemeinde



**Art. 12**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 28 des Feuerwehrreglements ist der Gemeinderat Ursenbach für die Strafverfolgung zuständig.

<sup>2</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

**IV. Feuerwehersatzabgabe**

Ersatzabgabe

**Art. 13**

Die Einwohnergemeinde Ursenbach erhebt in Anwendung von Art. 18 ff des Feuerwehrreglements vom 2. Dezember 2017 eine Feuerwehersatzabgabe.

Steuersatz

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Steuersatz wird von der Gemeindeversammlung zusammen mit den Steueranlagen beschlossen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 450.00.

Bezug

**Art. 15**

Der Bezug der Feuerwehersatzabgabe erfolgt über die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung.

**V. Verrechnung von Einsatzkosten**

Einsatzkosten

**Art. 16**

Geleistete Einsätze werden gemäss Artikel 21 ff des Feuerwehrreglements der Gemeinde Ursenbach nach folgenden Tarifen verrechnet: Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr) aus dem Merkblatt der GVB

**VI. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 17**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Erlass in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 7. August 2017

GEMEINDERAT URSENBACH



Andreas Kurt  
Präsident



Daniela Glutz  
Sekretärin

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat vorliegende Feuerwehrverordnung im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 43, vom 26. Oktober 2017, öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist ab Publikation während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Ursenbach öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Ursenbach, 3. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Glutz

